Rechtsbehelfe bei Unwirksamkeit des Titels

Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO

↳ statthaft gegen die Art und Weise d. Zwangsvollstreckung

⇨ Vollstreckung ohne rechtsgültigen Titel ist formeller Fehler

aber: Überprüfung bereits im Klauselerteilungsverfahren und damit Bindung der Zwangsvollstreckungsorgane

daher: h.M. nur statthaft bei offensichtlichen Mängeln (dann wieder Prüfungskompetenz)

Klauselerinnerung, § 732 ZPO

↳ statthaft bei Fehlern im Klauselerteilungsverfahren formeller Art

⇨ Vorliegen eines Titels ist Voraussetzung für Vollstr.klausel

daher: einfacher und billiger Weg (keine Gerichtskosten), um die Klausel zu beseitigen

aber:
- nur Angriff gegen die Klausel
- Erinnerung ist nur erfolgreich bei formellen Einwendungen (BGH v. 16.7.2004, Az. IXa ZB 326/03)

z.B. Tenor nicht bestimmt genug, Beurkundungsvorgang i.S.d. § 794 I Nr. 5 nicht korrekt

Gestaltungsklage, § 767 ZPO analog

↳ statthaft bei allen Angriffen gegen den Titel

⇨ Regelungslücke, da

- die Klauselerinnerung nicht den Titel insg. beseitigt (hier: **Zwangsvollstr** wird für unzulässig erklärt)

- nur bei der Gestaltungsklage auch mat. Einwendungen vorgebracht werden können

z.B. Verstoß der Unterwerfungserklärung gegen §§ 307 ff. BGB (BGH in NJW 2002, 138)